

Satzung

vom
Gewerbe- und Verkehrsverein Fauststadt Knittlingen e.V.

Gegründet am: 25. März 1906

Stand: 01. September 2005

Inhalt

	Seite
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck und Aufgaben	2
§ 3 Geschäftsjahr	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge	4
§ 7 Organe des Vereins	4
§ 8 Aufgaben der Organe	5
§ 9 Geschäftsordnung des Vorstandes	7
§ 10 Auflösung des Vereins	7
§ 11 Schlußbestimmung	8



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen : **Gewerbe- und Verkehrsverein Fauststadt Knittlingen e.V.**
- (2) Sitz des Vereins : **Knittlingen**
- (3) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des **Amtsgerichts Maulbronn.**
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein erstrebt den Zusammenschluß aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe und Verkehr), sowie der freiberuflich Tätigen des Ortes zur Wahrnehmung und Durchsetzung der gemeinschaftlichen Interessen, sowie dem kulturellen und wirtschaftlichen Ausbau des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene und die Förderung des Fremdenverkehrs.
- (2) Der Verein hat insbesondere die Aufgabe:
 - a) mit der Gemeindeverwaltung Kontakt zu halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu eigenen und kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können,
 - b) die Mitglieder über sie betreffende Kommunalfragen stets nach Bedarf zu informieren und aufzuklären,
 - c) durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen,
 - d) durch geeignete Maßnahmen den Wirtschaftsstandort Knittlingen zu stärken,
 - e) durch geeignete Maßnahmen eine Vernetzung der Selbständigen vor Ort zu erreichen,
 - f) durch Vortragsveranstaltungen und Seminare den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen,
 - g) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft



- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben :

Gewerbetreibende aller Art, einschließlich der Industrieunternehmen, freiberuflich Schaffende, sowie Freunde des gewerblichen Mittelstandes in unselbständiger Stellung, als natürliche oder juristische Personen, deren Unternehmenssitz oder Wohnsitz sich in Knittlingen befindet.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand.

Wird dieser Antrag abgelehnt, so kann binnen eines Monats Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und läßt keine Berufung zu.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt,

b) durch Tod mit nachfolgender Betriebsauflösung,

c) durch Tod und Weiterführung des Unternehmens durch einen Rechtsnachfolger, sowie nach dessen fristgemäßer Kündigung,

d) durch Ausschluß, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom erweiterten Vorstand auszusprechen ist.

Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Beschluß, kann binnen eines Monats bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde eingelegt werden.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und läßt keine Berufung zu.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge.

Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

e) durch Auflösung des Vereins.

Die Kündigung bedarf der Schriftform und muß 3 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand zugestellt werden.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

- (3) Ehrenmitglieder

Auf einstimmigen Beschluß des erweiterten Vorstandes, mit Ausnahme eines betroffenen Mitgliedes, kann dieser verdiente Mitglieder zu gegebenen Anlässen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sind für alle Mitglieder im Rahmen dieser Satzung ganzheitlich verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Kosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane, sowie wählbar in diese Organe.
- (4) Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung der Beiträge befreit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt.
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist jährlich im Dezember für das darauffolgende Jahr per Bankeinzug zu entrichten.
Für alle Mitglieder gilt die von der Mitgliederversammlung zuletzt für gültig erklärte Beitragshöhe.
- (2) Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Vorstand

Er besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassierer
- (2) erweiterter Vorstand

Er besteht aus:
 - a) den 4 Mitgliedern des Vorstandes
 - b) und dem Beirat, der aus weiteren 4 Vereinsmitgliedern besteht.

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Beschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im einzelnen mit zu beraten und zu beschließen.

Der Vorstand kann auch sachkundige Mitglieder oder Gäste zu Vorstandssitzungen beratend hinzuziehen.

Diese haben aber kein Stimmrecht.

(3) Mitgliederversammlung

Diese besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

§ 8

Aufgaben der Organe

(1) Vorstand

a) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, sowie die Durchführung und die Delegation der anfallenden Aufgaben.

b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

c) Schriftführer und Kassierer vertreten den Verein gemeinsam.

d) Der erweiterte Vorstand berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

(2) Einzelaufgaben

a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, hat zu den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten.

b) der Schriftführer, führt die Protokolle der Sitzungen, die vom Vorsitzenden mit zu unterschreiben sind.

Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

c) vom Kassierer, werden die Beiträge eingezogen und die Kassengeschäfte rechtssicher zu führen.

Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei, durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen.

Die Korrespondenz über finanzielle Fragen ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

(3) Wahlen

a) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassierer und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

b) Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Beiratsmitglieder sein.

c) Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem Mitglied gewünscht wird.

d) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuß für die Wahl des Vorsitzenden.

e) Der Beirat wird ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren, von der Mitgliederversammlung gewählt.

f) Für die Beiratsmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der erweiterte Vorstand Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur durchgeführten Neuwahl berufen.

Das gleiche gilt für Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Vorsitzenden.

g) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

h) Die Beschlußfassung bei den Sitzungen erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung, und zwar mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Auf Verlangen von mehr als 10% der Mitglieder muß geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Mitgliederversammlung

Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlußfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehören insbesondere :

a) die Wahl des Vorstandes und des Beirates,

b) die Wahl der Kassenprüfer,

c) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderliche Umlagen,

d) die Beschlußfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens, bei anderen als zu den Zwecken des Vereins,

e) die Änderung der Vereinssatzung,

f) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Grundes oder auf Beschluß des erweiterten Vorstandes eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung muß außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellt.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlußfähig.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung mit schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung.

Anträge müssen schriftlich 8 Tage vor der angekündigten Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 9

Geschäftsordnung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, indem er einzelne Aufgabenbereiche gesondert regeln kann.
- (2) Für die Geschäftsordnung, deren Änderung oder Ergänzung ist der einstimmige Beschluß des gesamten erweiterten Vorstandes erforderlich.
- (3) Die Beschlußfassung ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereins" mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen.
- (2) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
- (3) Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung.

§ 11

Schlußbestimmung



- (1) Bei Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen als nicht anwesende Mitglieder.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, mit prioritärer Wichtigkeit für den Verein, sowie die im Eintragungsverfahren notwendig und vom Registergericht verlangt werden, in einfacher Weise durch Beschluß herbeizuführen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, hat dies auf die restliche Satzung keine Auswirkung.